

Satzung

der Garten- und Naturfreunde Sitzerath e. V.

Vorbemerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen findet in dieser Satzung bei Bezeichnungen, die männliche und weibliche Formen haben könnten, lediglich die männliche Form Anwendung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Garten- und Naturfreunde Sitzerath e. V.**" Der Sitz des Vereins ist in **66620 Nonnweiler-Sitzerath, Buchenweg 11.**
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen (VR 1017).
- (4) Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland Pfalz e.V. sowie des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine St. Wendel e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung der Pflanzenzucht.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung des naturgemäßen Obst- und Gemüseanbaus, die Landschaftspflege und den Umweltschutz mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und die wildlebenden Pflanzen und Tiere zu schützen,
 - b) Die nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen,
 - c) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten,
 - d) Die Verwertung des von Mitgliedern geernteten Obstes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur durch die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 - a) einer schriftlichen Beitrittserklärung und
 - b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

- (3) Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein sind freiwillig.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Bei Ausscheiden durch Tod werden die über den Todesmonat hinaus entrichteten Beiträge auf Antrag erstattet.
- (3) Der Austritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden und ist jederzeit möglich. Der Beitrag ist bis zum Zeitpunkt des Austritts zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen. Dies gilt auch für die über den Austrittsmonat hinaus entrichteten Beiträge.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung endgültig über den Ausschluss.
Ausschlussgründe sind beispielsweise, wenn ein Mitglied
 1. gegen die Satzung des Vereins grob verstößt oder sein Ansehen schädigt.
 2. mit seinen Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist und sie trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nachentrichtet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. an den Versammlungen und Informationsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
2. Anträge an den Verein zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Ziele des Vereins zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu beachten,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und
4. die jeweiligen Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre

Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nonnweiler" unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bleibt der Entscheidung der Versammlung überlassen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder an einem Beratungspunkt persönlich beteiligt, so übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Ist auch dieser aus den vorgenannten Gründen verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, die Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassierers,
2. Genehmigung des Jahresarbeitsprogramms und des damit verbundenen Finanzierungsplanes,
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
4. Festsetzung und Abänderung der Vereinssatzung (§ 9 Abs. 3),
5. Wahl des Vorstandes (§11 Abs. 2),
6. Wahl zweier Kassenprüfer,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4),
8. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern gestellten Anträge,
9. Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 4),
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und seines Vermögens.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens 3 Beisitzern.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit der Neuwahl eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich ein Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.
- (6) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt Tagungsort und -termin in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (7) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift gefertigt wird. Des Weiteren gibt er dem Schriftführer Anweisungen über den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.
- (8) Vereinsintern gilt, dass der 1. und 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 300,00 Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

1. Aufstellung des Tätigkeitsberichts,
2. Aufstellung des Jahresarbeitsprogramms und des Finanzierungsplans,
3. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrags,
4. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge,
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kreis- und Landesverbandes

§ 13 Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Rahmen des § 11 Abs.8 der Satzung nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen und die Belege, die mit der fortlaufenden Nummer des Kassenbucheintrages zu versehen sind, zu sammeln und aufzubewahren,
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
4. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und Vorstandssitzungen fertigt er die Niederschriften, die nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer chronologisch geordnet abgelegt werden.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluss im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 15 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Spenden und Zuschüsse.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände. Bei Bezug der Verbandszeitschrift wird der Mitgliedsbeitrag um die Höhe der Bezugskosten angehoben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand ausgehen (§ 8 Abs. 2), bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 10 Nr. 4.).

- (3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, reicht bei einer nach spätestens zwei Wochen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nonnweiler zu, die es zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Ortsteils Sitzerath zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

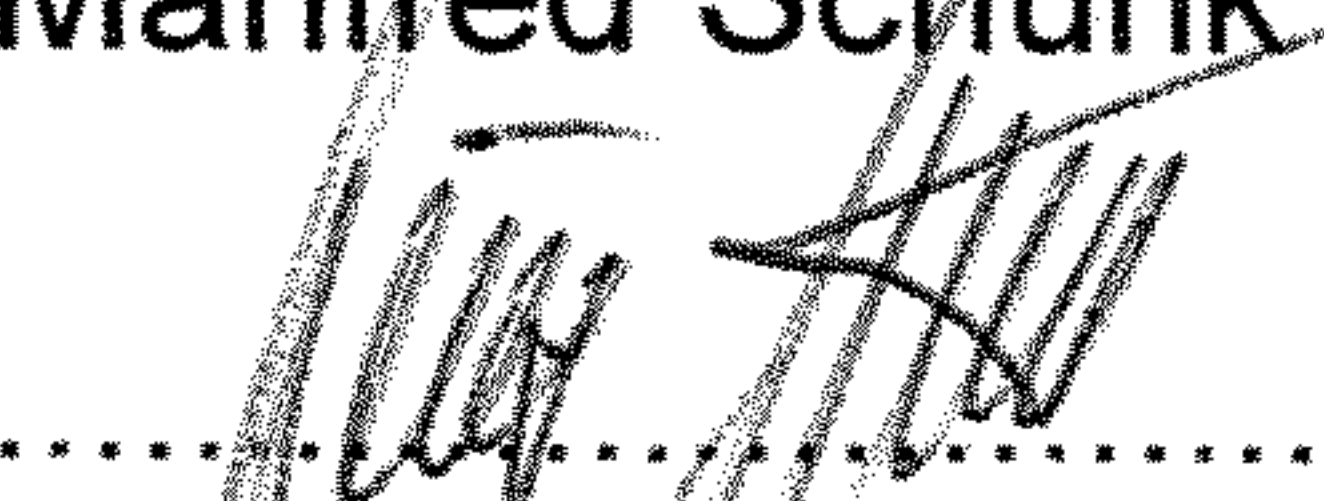
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Sitzerath, den 19. Januar 2020

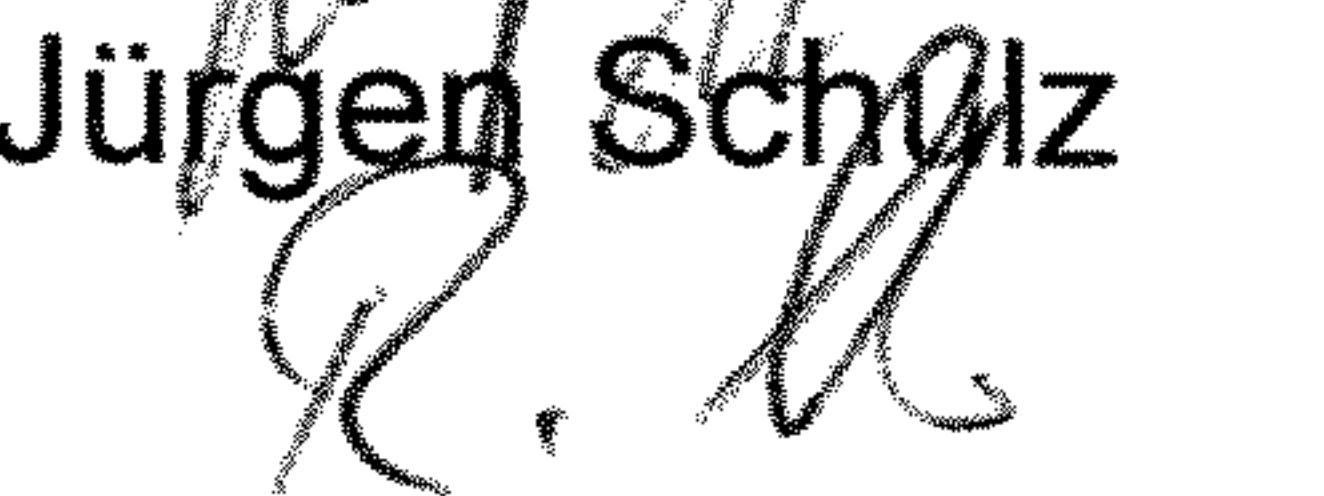
1. Vorsitzender


.....
Manfred Schunk

2. Vorsitzender


.....
Jürgen Scholz

Kassierer


.....
Reinhard Scherer

Schriftführer


.....
Wolfgang Trampert